

# Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 18. 11. 2009

Nummer 45

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
Bek. 4. 11. 2009, Änderung des Stiftungszweckes der Hubert Leinemann Stiftung . . . . .	968	<b>Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Dekret 15. 10. 2009, Dekret über die Umpfarrung eines Teilgebietes der Kath. Kirchengemeinde St. Servatius, Berge, zur Kath. Kirchengemeinde Unbefleckte Empfängnis Mariens, Quakenbrück . . . . .	978
RdErl. 20. 10. 2009, Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes – RBBau – zugleich für Bauaufgaben des Landes – RLBau – . . . . .	968	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
RdErl. 27. 10. 2009, Automatisiertes Haushaltsvollzugssystem (HVS); Allgemeine Hinweise zum Abschluss der Bücher (Jahresabschluss) gemäß § 76 Abs. 1 LHO . . . . .	969	Bek. 30. 10. 2009, Feststellung gemäß § 5 NUVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Sottrum) . . . . .	978
RdErl. 27. 10. 2009, Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 – Landeshaushalt – . . . . .	971	Bek. 9. 11. 2009, Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG . . . . .	979
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		<b>Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 2. 9. 2009, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Gemeindeverband Region Freden“ (Kirchenkreis Alfeld) . . . . .	979
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 1. 10. 2009, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Oldenstadt in den Evangelisch-lutherischen Friedhofsverband Uelzen (Kirchenkreis Uelzen) . . . . .	979
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 28. 10. 2009, Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen . . . . .	971	Bek. 9. 11. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH) . . . . .	979
Bek. 3. 11. 2009, Änderung der Genehmigung des Sonderflughafens Lemwerder . . . . .	973	Bek. 10. 11. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (PWC-Anlagen Röhre Nord und Süd an der A 2) . . . . .	979
Bek. 4. 11. 2009, Änderung und Neufassung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Hann. Münden-Klinik . . . . .	973	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		Bek. 3. 11. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Meyer-Eggers Biogas GbR, Hermannsburg) . . . . .	980
RdErl. 26. 10. 2009, Tierschutz; Vereinbarung über eine Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast . . . . .	974	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
RdErl. 2. 11. 2009, Gewerbmäßige Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren . . . . .	976	Bek. 2. 11. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG, Eimke) . . . . .	980
Bek. 5. 11. 2009, Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse) . . . . .	978	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 26. 10. 2009, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Gerholt Holding B. V., Laar) . . . . .	980
		<b>Neuerscheinungen</b> . . . . .	980/981

**B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration****Änderung des Stiftungszweckes  
der Hubert Leinemann Stiftung****Bek. d. MI v. 4. 11. 2009  
— RV BS 2.07-11741/40-190 —**

Mit Schreiben vom 4. 11. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), Änderungen der Satzung der Hubert Leinemann Stiftung mit Sitz in Braunschweig genehmigt.

Inhalt der Änderungen ist unter anderem der Wegfall eines bisherigen Teilzweckes der Stiftung, nämlich der Förderung des Pferdesports durch Spenden an gemeinnützige Vereine bzw. Veranstaltungen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 968

**C. Finanzministerium****Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben  
des Bundes — RBBau —  
zugleich für Bauaufgaben des Landes — RLBau —****RdErl. d. MF v. 20. 10. 2009 — 21.3-26000-1-2 —****— VORIS 21077 —****Bezug:** RdErl. v. 12. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 710)  
— VORIS 21077 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 20. 10. 2009 wie folgt geändert:

## 1. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die im Abschnitt K 8 niedergelegten Pauschalsätze für Projekte von 18 bzw. 20 v. H. wurden im Jahr 2009 evaluiert. Die Auswertung ergab, dass die Vergütungssätze für die Baunebenkosten gemäß Abschnitt K 8 RLBau anzupassen sind. Aus diesem Grund werden ab sofort für kleine und große Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten des Landes die Ansätze der Baunebenkosten auf 22 v. H. festgesetzt, die grundsätzlich eine bindende Kostenobergrenze darstellen. Für die Baumaßnahmen der Bauunterhaltung werden 22 v. H. Baunebenkosten ab dem Haushaltsjahr 2010 erhoben. Die neuen Baunebenkostenansätze sind bei allen Bauunterlagen, die noch nicht genehmigt sind, anzuwenden.“

## 2. Anlage 12 (Abschnitt K 8 — Baunebenkosten —) erhält folgende Fassung:

„Anlage 12  
Abschnitt K 8**Baunebenkosten**

Die Personal- und Sachausgaben des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen (SBN) sowie die Ausgaben für die Vergütung der eingeschalteten freiberuflich tätigen Architekten und Fachingenieure sind zentral im Kapitel 0410 (SBN) des Haushaltsplans des Landes etatisiert. Somit ist die Zuführung bzw. Erstattung von Baunebenkosten, die bei der Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen auf der Grundlage von Honorarordnungen, Gebührenordnungen oder nach Verwaltungskosten entstehen, zugunsten des v. g. Kapitels notwendig. Zur Veranschlagung, Bewirtschaftung und Abrechnung der Baunebenkosten gilt folgende Regelung:

## 1. Bauten des Landes

Bei kleinen und großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (NUE) des Landes werden die Baunebenkosten als Bestandteil der Investitionsausgaben im Haushaltsplan mit abgebildet (vgl. VV-HNds/ZR-GPl.). Für die Veranschlagung dieser Kosten (Kostengruppe 710 bis 740 der DIN 276), die die Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) des SBN sowie die Kosten für die beteiligten freiberuflich Tätigen umfassen, ist ein Pauschalsatz von **22 v. H. der Baukosten** (Kostengruppen 200 bis 600 ohne 611 und 612) nach Muster 6 RLBau/RBBau für kleine Neu- Um- und Erweiterungsbauten und **22 v. H. der Baukosten** für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten anzusetzen. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß bei Investitionen der Hauptgruppe 8, z. B. der Erwerb von Telekommunikationsanlagen, bei deren Beschaffung das SBN beteiligt wird. Für Baumaßnahmen der Bauunterhaltung sind ebenfalls **22 v. H. der Baukosten** zu veranschlagen.

Die bei der Baumaßnahme veranschlagten Baunebenkosten (Verwaltungskosten und Honorare) sind nach dem jeweiligen Planungs- und Baufortschritt dem Kapitel 0410 Titel 261 10 zuzuführen. Dies wird von der haushaltsführenden Stelle veranlasst, die auch die Bau- bzw. Investitionsmittel bewirtschaftet (Dienststellen des SBN oder nutzende Verwaltungen). Bei der Rechnungslegung der Baumaßnahmen sind die Baunebenkosten in Höhe von 22 v. H. der Istverausgabung der Baukosten, einschließlich deren Zuführung zum Kapitel 0410, nachzuweisen.

## 2. Landesbetriebe nach § 26 LHO

Bei Bauten von Landesbetrieben nach § 26 LHO ist das gleiche Verfahren wie in Nummer 1 anzuwenden. Die Entgelte für die Betriebsüberwachung richten sich nach den Regelungen des RdErl. des MF vom 7. 6. 2004 (Nds. MBl. S. 457).

## 3. Bauten Dritter des Landes

Bauten für Dritte im Auftrage bzw. Interesse des Landes werden hinsichtlich der Veranschlagung und Bewirtschaftung der Baunebenkosten, soweit bestehende Verträge zwischen Land und Dritten oder gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, wie Baumaßnahmen des Landes behandelt. Buchungsstelle für die Baunebenkostenerstattung ist im Landeshaushalt ebenfalls Kapitel 0410 Titel 261 10.

## 4. Hochbauten an Bundesautobahnen

Hochbauten an Bundesautobahnen und sonstigen Bundesfernstraßen werden hinsichtlich der Veranschlagung wie Hochbaumaßnahmen des Landes behandelt.

## 5. Bauten des Bundes und Dritter des Bundes

Der Bund erstattet dem Land Niedersachsen die Baunebenkosten (Kostengruppe 710 bis 740 nach DIN 276) für die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes mit Bearbeitungspauschalen nach dem Verwaltungsabkommen. Hierzu gehören auch die Bauaufgaben Dritter, an deren Wahrnehmung der Bund interessiert ist. Die Vereinnahmung der Erstattungsbeträge erfolgt durch die OFD Hannover zugunsten des Landeshaushalts bei Kapitel 0410 Titel 261 11.

Kostenbeiträge für die Abgabe von Ausschreibungsunterlagen bei Baumaßnahmen des Bundes einschließlich NATO und Dritter im Auftrage des Bundes sind im Bundeshaushalt bei Kapitel 0802 Titel 632 11 zu vereinnahmen.

Näheres hinsichtlich der Beantragung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Personal- und Sachausgaben des SBN bestimmt die OFD Hannover.“

An die  
Dienststellen des Staatlichen Baumanagements  
übrigen Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 968

**Automatisiertes Haushaltsvollzugssystem (HVS);  
Allgemeine Hinweise zum Abschluss der Bücher  
(Jahresabschluss)  
gemäß § 76 Abs. 1 LHO**

**RdErl. d. MF v. 27. 10. 2009 — 2412-04224 —**

— VORIS 64100 —

Nachstehend werden die Hinweise zur Durchführung des HVS-Jahresabschlusses bekannt gegeben. Diese überjährig geltenden Hinweise ergänzen jeweils die in den jährlichen Jahresabschlusserrlassen getroffenen Regelungen.

#### 1. Kassenanordnungen

Im Interesse einer frühzeitigen Disponierbarkeit von Auszahlungen, insbesondere bei Fälligkeiten zum Jahreswechsel, ist es geboten, Auszahlungsbeträge bereits in zeitnahe Zusammenhang mit der **Begründetheit** der Zahlungsverpflichtung, z. B. bei Rechnungseingang, anzuordnen. Das Fälligkeitsdatum ist in der elektronischen Auszahlungsanordnung festzulegen und wird bei den von der Landeshauptkasse initiierten Zahlungsläufen berücksichtigt.

#### 2. Verwahrungen, Vorschüsse und Abschläge

Der unverzüglichen Abwicklung von Verwahrungen und Vorschüssen kommt wegen der vollständigen Darstellung der Titelergebnisse zum Jahresabschluss (Haushaltsrechnung) große Bedeutung zu. **Die unverzügliche Abwicklung der Vorschüsse ist auch wegen möglicher unberechtigter Lastschrift-einzüge und der dafür geltenden Widerspruchsfrist von Bedeutung.** Die Beauftragten für den Haushalt sind dafür verantwortlich, dass die den Dienststellen zugeordneten Verwahrungen und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt werden, dies gilt auch für die Abwicklung der Abschläge.

#### 3. Zuordnung der Übertragungen, für die im Folgejahr kein Haushaltstitel vorhanden ist

Sofern bei einem Titel des alten Haushaltsjahres Übertragungen in das neue Haushaltsjahr erforderlich werden, dieser Titel aber nicht mehr im planmäßigen Bestand des neuen Haushaltsjahres vorhanden ist, werden die Übertragungen nach dem bei Löschung dieses Titels im Haushaltsplanungssystem angegebenen Folgetitel vorgenommen.

Wenn kein Folgetitel zu ermitteln ist (z. B. Erfassungs- oder Programmfehler oder außerplanmäßiger Titel des alten Haushaltsjahres), werden ggf. erforderliche Übertragungen auf im Einzelplan vorhandene Titel 119 30 (Sonstige Einnahmen) oder 546 30 (Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr) vorgenommen. Ist der erforderliche Titel nicht vorhanden, ist er außerplanmäßig einzurichten.

#### 4. Berichtigung von Titelverwechslungen nach Abschluss der Bücher

Für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen gemäß VV Nrn. 2.1.2, 2.2 und 2.3 zu § 35 LHO gilt Folgendes:

Die anordnende Dienststelle, die die Titelverwechslung zu verantworten hat, legt dem für den Einzelplan zuständigen Fachministerium die erforderliche Änderungsanordnung auf dem vom MF vorgegebenen Vordruck (**Anlage**) vor. Dabei erstellt sie so viele Ausfertigungen (einschließlich Anlagen), dass jede Berichtigungsbuchung mit einer Ausfertigung belegt werden kann. Das Fachministerium prüft die Änderungsanordnung und führt die Berichtigungsbuchungen auf elektronischem Wege an den vom MF vorgegebenen Buchungstagen durch. Betreffen Berichtigungsbuchungen mehrere Einzelplä-

ne, so ist die jeweilige Ausfertigung der Änderungsanordnung dem für den Einzelplan zuständigen Fachministerium vorzulegen. Die Fachministerien verständigen sich darüber, wer alle Berichtigungsbuchungen der Änderungsanordnung im HVS-Bereich 100 durchführen soll. Das NLBV ist ermächtigt, alle Änderungsanordnungen, die ausschließlich Berichtigungsbuchungen bei Einnahmetiteln und Ausgabetiteln betreffen, für die eine Haushaltsüberwachungsliste nicht zu führen ist (VV Nr. 8.1 zu § 34 LHO), selbst auf elektronischem Wege auszuführen.

#### 5. Ausdrucke

Um die Leistungsfähigkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit (Performance) des HVS nicht zu überlasten, sind Ausdrucke auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Für die Rechnungslegung sind von den Dienststellen keine Ausdrucke zu erstellen. Der lesende Zugriff auf die Buchführung auch abgelaufener Haushaltsjahre ist gewährleistet.

#### 6. Übertragung von Kassenresten

Nach Abschluss der Bücher werden unter Berücksichtigung der Kleinbetragsregelung die Kassen-Einnahmereste (offene Forderungen) zentral übertragen.

#### 7. Sonstige Übertragungen

Nach Abschluss der Bücher werden außerdem automatisch übertragen:

- a) nicht aufgelöste Festlegungen,
- b) Mehrzahlungen und Überzahlungen (Zahlungs-Ist größer als Anordnungs-Soll),
- c) nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse,
- d) Bestände der Sammelverwahrungen und -vorschüsse,
- e) nicht abgerechnete Abschlagsauszahlungen,
- f) Bestände der Abrechnungskonten,
- g) Bestände der Forderungsvermögensbuchführung (Darlehenskonto),
- h) Bestände der Sondervermögen und
- i) Bestände der Nebenverwaltungen.

Der Zeitpunkt, ab dem die übertragenen Daten zur Verfügung stehen, wird gesondert (ggf. als Bildschirmmeldung) bekannt gegeben.

Mehrzahlungen (zu viel angenommene Einnahmen) und Überzahlungen (zu viel geleistete Ausgaben) — siehe Buchstabe b — werden nur übertragen, wenn sie die in der Anlage zu VV Nr. 2.3.2 zu § 59 LHO (Kleinbeträge) genannten Beträge übersteigen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 28. 10. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die  
Obersten Landesbehörden  
Oberfinanzdirektion Hannover

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 969



## Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 — Landeshaushalt —

RdErl. d. MF. v. 27. 10. 2009 — 24 12-04224(2009) —

— **VORIS 64100** —

**Bezug:** a) RdErl. v. 17. 10. 2008 (Nds. MBl. S. 1078)  
— **VORIS 64100** —  
b) RdErl. v. 27. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 969)  
— **VORIS 64100** —

### 1. Abschlusstermin

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO wird für das Haushaltsvollzugssystem des Landes (HVS) der Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher des Haushaltsjahres 2009 auf den **7. 1. 2010** festgelegt. Nummer 6 bleibt unberührt.

Der Abschlusstermin für die Finanzkassen wird unter Berücksichtigung der Nummer 4 von der OFD festgesetzt.

### 2. Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2009

#### 2.1 Elektronische Kassenanordnungen

Alle Kassenanordnungen (Auszahlungs- und Annahmeanordnungen einschließlich der Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen — Daueranordnungen —, Änderungsanordnungen, Umbuchungsanordnungen und Verrechnungen) sind auf elektronischem Wege bis spätestens **29. 12. 2009, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen, siehe auch Nummer 3.2 Satz 2.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Auszahlungsanordnungen — z. B. für Auszahlungen im Lastschriftinzug — vorläufig enthaltenen Anordnungsbeträge (z. B. 0,00 EUR) bis zum **29. 12. 2009, 12.00 Uhr**, mit den endgültigen Anordnungsbeträgen versehen werden müssen (Sollzugang durch Änderungsanordnung). Dieses ist wichtig, weil die HVS-Mittelkontrolle Anordnungsbeträge (Soll), nicht aber Zahlungen (Ist) berücksichtigt. Sofern ein Sollzugang nicht rechtzeitig vorgenommen wird, kann es zu nicht genehmigten Haushaltsmittelüberschreitungen kommen. Darüber hinaus würde eine Überzahlung entstehen, die im Haushaltsjahr 2010 durch einen Sollzugang mit entsprechendem Haushaltsmittelverbrauch oder durch Rückzahlung der Überzahlung ausgeglichen werden müsste.

#### 2.2 Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung<sup>1)</sup>

Sammelanordnungen aus Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung sind auf elektronischem Wege bis spätestens **29. 12. 2009, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen.

#### 2.3 Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung<sup>2)</sup>

Kassenanordnungsdateien der HVS-Dienststellen aus Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung müssen an das HVS per Datenübertragung spätestens am **29. 12. 2009, 12.00 Uhr**, übermittelt und freigegeben sein.

### 3. Schwebende Kassenanordnungen und schwebende interne Aufträge

#### 3.1 Nicht freigegebene Stapel und Belege

Nicht freigegebene Stapel und Belege sollen von den HVS-Dienststellen umgehend — spätestens bis zum **29. 12. 2009, 12.00 Uhr**, — im HVS ermittelt, korrigiert und freigegeben oder gelöscht werden.

#### 3.2 Schwebende Stapel und Belege

Schwebende Stapel und Belege, die nicht rechtzeitig freigegeben oder journalisiert worden sind, werden vom BCC zwischen dem **29. 12. 2009, 12.00 Uhr**, und **30. 12. 2009**, gelöscht mit der Folge, dass die Anordnungen im Haushaltsjahr 2010 ggf. erneut zu erteilen sind. Freigegebene aber nicht journalisierte Stapel, die gelöscht wurden, werden den Dienststellen mitgeteilt.

### 4. Finanzkassenabrechnungen

Die Abschlussnachweisung der „Oberfinanzkasse“ für den Monat Dezember 2009 ist der LHK bis zum **11. 1. 2010** vorzulegen.

<sup>1)</sup> Siehe Nummer 4.5.3.12.1 der ADV-Haushaltsvollzugsbestimmungen (ADV-HV-Best).

<sup>2)</sup> Siehe Nummer 4.5.3.12.2 der ADV-Haushaltsvollzugsbestimmungen (ADV-HV-Best).

### 5. HVS-Zahlstellen

Direkt im HVS buchende Zahlstellen (HVS-Zahlstellen) können Barzahlungen für das Haushaltsjahr 2009 bis einschließlich **30. 12. 2009, 12.00 Uhr**, (bis Buchungstag 4. 1. 2010) buchen. Ab **4. 1. 2010** (ab Buchungstag 5. 1. 2010) kann nur noch für das Haushaltsjahr 2010 gebucht werden.

### 6. Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher des abgelaufenen Haushaltsjahres

Bei der Durchführung von Berichtigungsbuchungen gemäß den VV Nrn. 2.1.2, 2.2 und 2.3 zu § 35 LHO sind die „Allgemeinen Hinweise zum Abschluss der Bücher (Jahresabschluss) gemäß § 76 Abs. 1 LHO“ (siehe Bezugserlass zu b) zu beachten. Der Zeitraum für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen wird gesondert bekannt gegeben.

### 7. Öffnung der Bücher und Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2010

Die Bücher für das Haushaltsjahr 2010 werden am **11. 12. 2009** geöffnet.

### 8. HWS-Info

Auf die „Allgemeinen Hinweise zum Abschluss der Bücher (Jahresabschluss) gemäß § 76 Abs. 1 LHO“ (siehe Bezugserlass zu b), auch hinterlegt im HWS-Info-Organisationseinheiten-MF-RefT 24 (24 1), wird hingewiesen.

### 9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 28. 10. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 27. 10. 2009 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 971

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen

**Bek. d. MW v. 28. 10. 2009 — 40.2-21.01 —**

**Bezug:** Bek. v. 8. 1. 1990 (Nds. MBl. S. 155), zuletzt geändert durch Bek. v. 2. 8. 2007 (Nds. MBl. S. 832)

Die am 8. 1. 1990 neu gefasste und zuletzt am 2. 8. 2007 geänderte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen wurde am 26. 10. 2009 befristet für die Zeit vom 1. 1. 2010 bis 31. 12. 2019 teilweise widerrufen. Teil II der Genehmigung wurde neu gefasst, Teil III geändert. Die Änderungen werden nachstehend bekannt gemacht, soweit sie nach § 42 Abs. 4 LuftVZO i. d. F. vom 10. 7. 2008 (BGBl. I S. 1229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 10. 2009 (BGBl. I S. 3535), zu veröffentlichen sind.

Es ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

Dem Teil I werden die folgenden Nummern 10 und 11 angefügt:

#### „10. Betriebszeiten und örtliche Flugbeschränkungen

Der Flughafen ist von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr mit folgenden Einschränkungen geöffnet:

1. Zwischen 22.00 und 5.59 Uhr Ortszeit dürfen Luftfahrzeuge, die die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3, zum ICAO-Abkommen enthaltenen Lärmgrenzwerte überschreiten, nicht verkehren.
2. Zwischen 23.00 und 5.59 Uhr Ortszeit sind nur folgende Flugbewegungen und Luftfahrzeuge zugelassen:
  - 2.1 Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken, die über ein Lärmzeugnis nach Kapitel 3 oder 4 des ICAO Anhang 16 verfügen und die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte um eine kumulative Marge von mehr als 8 EPNdB unterschreiten und
    - 2.1.1 deren planmäßig koordinierter Start- oder Landeflughafen Hannover ist oder

- 2.1.2 die im Nachtluftpostdienst eines Universaldienstleisters i. S. der PUDLV eingesetzt werden, sofern der Nachtflug für die Einhaltung des Qualitätsstandards nach § 2 Nr. 3 PUDLV erforderlich ist, oder
- 2.1.3 deren Halter solche Luftfahrtunternehmen sind, die in Hannover den Schwerpunkt ihres Geschäfts- bzw. Wartungsbetriebes unterhalten.
- 2.2 Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken im Nur-Frachtverkehr, die über ein Lärmzeugnis nach Kapitel 3 oder 4 des ICAO Anhang 16 verfügen und
- die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte um eine kumulative Marge von mehr als 8 EPNdB unterschreiten oder
  - die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte um eine kumulative Marge von mehr als 5 EPNdB unterschreiten und in der dieser Regelung beigefügten **Anlage 1** verzeichnet sind.
- 2.3 Landungen von Luftfahrzeugen, die die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Lärmgrenzwerte nicht überschreiten und von den in Nummer 2.1.3 genannten Haltern gewartet werden.
- 2.4 Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit anderer Antriebsart im gewerblichen und Werkverkehr, die den Bedingungen des Anhangs 16, Band 1, Kapitel 3, 4, 5, 6 (–4 dB(A)), 8,10 (–3 bis –8 dB(A)) oder 11 des ICAO-Abkommens bzw. Kapitel III, V, VI 2.4, VIII oder X 2.4 der Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge (LSL) entsprechen sowie Landungen im Geschäftsreiseverkehr mit am Flughafen Hannover-Langenhagen stationierten Luftfahrzeugen mit anderer Antriebsart mit Lärmzeugnis.
- 2.5 Landungen verspäteter Flugzeuge im planmäßigen Fluglinien- und regelmäßigen Pauschalflugreiseverkehr, die die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3, zum ICAO-Abkommen enthaltenen Lärmgrenz-

werte nicht überschreiten und deren planmäßige Ankunft in Hannover vor 23.00 Uhr Ortszeit liegt.

- 2.6 Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen nutzen.
- 2.7 Vermessungsflüge der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit erforderlich sind.
- 2.8 Starts und Landungen in Notfällen.
- 2.9 Starts und Landungen in Härtefällen nach besonderer Genehmigung durch die Luftaufsicht des MW.
3. In der Zeit von 22.00 bis 5.59 Uhr Ortszeit dürfen Starts und Landungen — vorbehaltlich der weiteren Einschränkungen dieser Regelung — mit den in der dieser Regelung beigefügten **Anlage 2** aufgeführten Luftfahrzeugen grundsätzlich nur auf der Nordbahn (09L/27R) erfolgen. Ausnahmen aus zwingenden flugsicherungstechnischen, meteorologischen oder flugbetrieblichen Gründen sind zulässig.
4. Schubumkehr darf von 21.00 bis 6.00 Uhr Ortszeit nur in dem Umfang angewendet werden, in dem dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist; die Stellung „Leerlauf-Schubumkehr“ wird von dieser Regelung nicht erfasst.
5. Probeläufe mit Strahltriebwerken sind bei betriebsbereiter Lärmdämpfungsanlage ausschließlich in dieser durchzuführen.

Bei nicht betriebsbereiter Lärmdämpfungsanlage dürfen Probeläufe mit Strahltriebwerken außerhalb dieser Anlage lediglich von 6.00 bis 22.00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden. In der Zeit zwischen 22.00 und 24.00 Uhr Ortszeit sowie zwischen 4.00 und 6.00 Uhr Ortszeit dürfen Probeläufe mit Strahltriebwerken außerhalb der nicht betriebsbereiten Lärmdämpfungsanlage jedoch auch dann durchgeführt werden, wenn sie aus Sicherheitsgründen kurz vor einem Start oder nach einer Landung zur Durchführung einer unaufschiebbaren Wartung notwendig sind. Leerlauf-Probeläufe werden von dieser Regelung nicht erfasst.

6. Außerdem gelten folgende Beschränkungen (alle Zeitangaben in Ortszeit):

Art der Flugbewegungen	Luftfahrzeuge	nur zulässig
6.1 Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge	über 5,7 t MTOM	Montag bis Freitag 6.00 bis 20.59 Uhr Samstag 8.00 bis 12.59 Uhr
6.2 Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge	bis 5,7 t MTOM, die den Bedingungen des Anhangs 16, Band 1, Kapitel 3, 4, 5, 6 (–4 dB(A)), 8,10 (–3 bis –8 dB(A)) oder 11 des ICAO-Abkommens bzw. LSL Kapitel III, V, VI 2.4, VIII oder X 2.4 nicht entsprechen	Montag bis Freitag 6.00 bis 20.59 Uhr Samstag 8.00 bis 12.59 Uhr
6.3 Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge	bis 5,7 t MTOM, die den Bedingungen des Anhangs 16, Band 1, Kapitel 3, 4, 5, 6 (–4 dB(A)), 8,10 (–3 bis –8 dB(A)) oder 11 des ICAO-Abkommens bzw. LSL Kapitel III, V, VI 2.4, VIII oder X 2.4 entsprechen	Montag bis Samstag 6.00 bis 20.59 Uhr Sonntag und Feiertag 8.00 bis 20.59 Uhr
6.4 Ausbildungs- und Übungsflüge, sofern es sich nicht um unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge oder Platzrundenflüge handelt	sämtliche Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis	6.00 bis 22.59 Uhr
6.5 Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen, die nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften für den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Luftfahrer vorgeschrieben sind	bis 5,7 t MTOM mit Lärmzeugnis	Montag bis Samstag 6.00 bis 21.59 Uhr Sonntag und Feiertag 8.00 bis 21.59 Uhr

7. Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge von Luftfahrzeugen am Flughafen nicht vertretener Luftfahrzeughalter bedürfen der Genehmigung durch die Luftaufsicht Flughafen Hannover-Langenhagen.
8. Die vorstehenden Betriebsbeschränkungen sind befristet bis zum 31. 12. 2019.
9. Die Startpunkte der in Teil I der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen in Nummer 4.2.9 definierten 3 500 m langen Startbahn dürfen nur von Luftfahrzeugen genutzt werden, die für den bevorstehenden Start eine Startlaufstrecke von mehr als 3 200 m benötigen.

11. Auflagen

Von Luftfahrzeugen, mit denen in der Zeit zwischen 23.00 und 5.59 Uhr (Ortszeit) in Hannover gestartet oder gelandet werden soll, ist vorab eine Kopie des Lärmzeugnisses (§§ 9, 10 LuftVZO) anzufordern, sofern das MW nicht ausdrücklich auf die Anforderung des Lärmzeugnisses verzichtet. Das Lärmzeugnis ist vor Durchführung der Flugbewegung im Hinblick auf Teil II Nrn. 2.1 und 2.2 zu bewerten, die Inhalte sind zu dokumentieren.

Sofern für einen Start oder eine Landung die Sonderregelung von Teil II Nr. 2.1.2 in Anspruch genommen werden soll, ist von dem Postdienstleister vorab ein Nachweis anzufordern, dass dieser Universaldienstleister i. S. der PUDLV ist und dass der Qualitätsstandard des § 2 Nr. 3 PUDLV nur mithilfe von Nachtpostflügen eingehalten werden kann. Der Nachweis ist zu dokumentieren.“

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 971

**Anlage 1**

zu Nummer 2.2 der Regelung der „Betriebszeiten und örtlichen Flugbeschränkungen für den Flughafen Hannover-Langenhagen“ vom 26. 10. 2009

Sämtliche strahlgetriebene Luftfahrzeuge bis zu einer Höchstabflugmasse (MTOM) von unter 25 000 kg, die die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte nicht überschreiten sowie folgende Flugzeugtypen:

Airbus A300	Boeing B737-700
Airbus A310	Boeing B737-800
Airbus A319	Boeing B747-400
Airbus A320	Boeing B757
Airbus A321	Boeing B767
Airbus A330	Boeing B777
Airbus A340	Canadair RJ
BAe 146/AVRO RJ-Baureihe	Dash 8-400
Boeing B717	Focker 70/100
Boeing B727-100 Reengined (mit 3 Tay-Triebwerken)	Gulfstream IV/V McDonnell Douglas DC8-70-Baureihe
Boeing B737-300	McDonnell Douglas MD 11
Boeing B737-400	McDonnell Douglas MD 90
Boeing B737-500	Tupolev 204.
Boeing B737-600	

McDonnell Douglas DC 10-30 und McDonnell Douglas MD 80-Baureihe, diese jedoch beschränkt auf Landungen.

Lockheed 1011 und McDonnell Douglas DC 10, diese jedoch beschränkt auf Starts.

Flugzeugtypen, die nach dem 18. 2. 2003 auf den Markt gekommen sind, dürfen so behandelt werden, als ob sie in dieser Anlage aufgeführt wären, sofern keine gegenteilige Entscheidung ergeht.

**Anlage 2**

zu Nummer 3 der Regelung der „Betriebszeiten und örtlichen Flugbeschränkungen für den Flughafen Hannover-Langenhagen“ vom 26. 10. 2009

Propellerflugzeuge mit einem MTOM über 5,7 t	Boeing B777
Airbus A300	Lockheed 1011

Airbus A310	McDonnell Douglas DC 10
Airbus A330	McDonnell Douglas DC 8-70-Baureihe
Airbus A340	McDonnell Douglas MD 11
Boeing B727-100 Reengined (mit 3 Tay-Triebwerken)	McDonnell Douglas MD 80-Baureihe
Boeing B737-200	McDonnell Douglas MD 90
Boeing B747-400	Tupolev 154
Boeing B757-300	Tupolev 204.
Boeing B767	

**Änderung der Genehmigung  
des Sonderflughafens Lemwerder**

**Bek. d. MW v. 3. 11. 2009 — 40.02-23.10 —**

**Bezug:** Bek. v. 27. 12. 1994 (Nds. MBl. 1995 S. 327)

Nach § 6 LuftVG i. V. m. den §§ 38 ff. LuftVZO ist antragsgemäß der Aviation Community Lemwerder GmbH, Flughafenstraße 5, 27809 Lemwerder, eine Genehmigungsänderung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes Lemwerder für besondere Zwecke erteilt und damit die Genehmigung vom 27. 12. 1994 geändert worden.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

1. Die Überschrift zu Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Angaben über den Sonderlandeplatz Lemwerder“
2. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:  
„1.1 Bezeichnung: Sonderlandeplatz Lemwerder“
3. In Nummer 1.3 wird das Wort „Flughafenbezugspunktes“ durch das Wort „Flugplatzbezugspunktes“ ersetzt.
4. Nummer 1.7 erhält folgende Fassung:  
„1.7 Arten der Luftfahrzeuge, die den Sonderlandeplatz benutzen dürfen: Segelflugzeuge, Motorsegler, Ultraleicht-Flugzeuge sowie einmotorige Flugzeuge bis 2 000 kg höchstzulässige Flugmasse.“
5. Nummer 1.8 erhält folgende Fassung:  
„1.8 Zweck, dem der Sonderlandeplatz Lemwerder dient:  
Der Sonderlandeplatz Lemwerder dient ausschließlich der vereinseigenen Nutzung durch die Airbus-Weser Fluggemeinschaft e. V.“
6. Nummer 1.10 wird gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 973

**Änderung und Neufassung der Genehmigung  
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes  
Hann. Münden-Klinik**

**Bek. d. MW v. 4. 11. 2009 — 40.2-22.89 —**

**Bezug:** Bek. v. 12. 3. 1996 (Nds. MBl. S. 576)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e. V., Vogelsang 105, 34346 Hann. Münden, mit Bescheid vom 30. 10. 2009 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Hann. Münden-Klinik zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht übertragen und neu gefasst.

1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz  
Hann. Münden-Klinik
2. Lage: Am südlichen Stadtrand von  
Hann. Münden

3. Bezugspunkt:  
 a) geographische Lage: 51° 23 '51 "Nord,  
 09° 39 '30 "Ost  
 b) Höhe über NN: 230 m
4. Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):  
 Abmessungen: Kreis mit 15 m Durchmesser  
 Oberfläche: Verbundpflaster  
 Tragfähigkeit: 6 000 kg
5. Endanflug- und Startfläche (FATO):  
 Abmessungen: Kreis mit 27,5 m Durchmesser  
 Oberfläche: Gras, davon Kreis mit 15 m  
 Durchmesser = Verbundpflaster
6. Sicherheitsfläche:  
 Abmessungen: Kreis mit 35 m Durchmesser, der  
 die in Nummer 5 beschriebene  
 FATO allseitig umgibt  
 Oberfläche: Gras (davon Kreis mit 15 m  
 Durchmesser = Verbundpflaster)
7. An- und Abflugrichtungen:  
 Anflüge: 070° und 230°  
 Abflüge: 050° und 250°
8. Benutzung des Landeplatzes:  
 Der Sonderlandeplatz darf von folgenden Luftfahrzeugen  
 im Flugbetrieb nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht  
 benutzt werden:  
 Hubschrauber der Kategorie A im Betrieb nach Fluglei-  
 stungsklasse 1 bis 15 m Gesamtlänge und einer maximal  
 6 000 kg höchstzulässigen Abflugmasse.
9. Zweck des Landeplatzes:  
 Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz dient den Zwecken  
 des Kranken- und Verletztentransports. Andere Flüge be-  
 dürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch  
 den Platzhalter (PPR).
10. Haftpflichtversicherung:  
 Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss  
 eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung (einschließ-  
 lich Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssum-  
 men von 154 000 EUR für Personen- und 154 000 EUR  
 für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer  
 dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.
11. Auflagen:

## a) Befeuerung

lfd. Nr.	Anzahl	Art der Feuer	Zweck und Position
1	1	Flugplatzleucht- feuer	Anflughilfe, Hauptgebäude
2	4	Tiefstrahler weiß	Ausleuchtung d. Landefläche
3	10	Randfeuer grün	Begrenzung TLOF
4	div.	Hindernisfeuer rot	Südseite Kranken- haus
5	4	Windsackbe- leuchtung	Beleuchtung des Windsacks

b) Abweichung von der AVV vom 19. 12. 2005 —  
NFL I 36/06:

- 1) Abweichend von der AVV Tab. 4-4 ist für die  
 westliche Abflugstrecke (250°) eine sofortige Rich-  
 tungsänderung nach Überfliegen des Randes der  
 Sicherheitsfläche nach rechts (340°) erforderlich.  
 Entsprechendes gilt für die Anflugfläche 070°.
- 2) Starts in beiden Abflugrichtungen können wegen  
 Fehlens ausreichender Notlande- und Startabbruch-

flächen nur in Rückwärtsstartverfahren durchge-  
 führt werden.

- 3) Die TLOF ist mit 10 grünen Randfeuern markiert.  
 Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 973

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### Tierschutz; Vereinbarung über eine Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast

RdErl. d. ML v. 26. 10. 2009 — 204.1-42503/2-691 (E) —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 13. 10. 2008 (Nds. MBl. S. 1120)  
 — VORIS 78530 —

- Mit Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung  
 der TierSchNutztV vom 1. 10. 2009 (BGBl. I S. 3223) am  
 9. 10. 2009 ist die Feldstudie nach Nummer 4 Buchst. a der  
 Vereinbarung ausgelaufen. Zukünftige Mastdurchgänge sind  
 daher entsprechend den Anforderungen des Abschnitts 4  
 TierSchNutztV zu halten. Dabei ist strikt auf die Einhaltung  
 des § 19 Abs. 3 TierSchNutztV zu achten, wonach die Mast-  
 hühnerbesatzdichte zu **keinem Zeitpunkt** 39 kg/m<sup>2</sup> über-  
 schreiten darf. Ein Verstoß ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 25  
 TierSchNutztV als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.
- Zur Sicherstellung der Anforderungen des § 18 Abs. 3 Nr. 1  
 TierSchNutztV ist das Merkblatt zur Vermeidung von Hitze-  
 stress bei Jungmasthühnern (Broilern) heranzuziehen (**Anlage 1**).
- Maßnahmen zum Erhalt einer trockenen und lockeren  
 Einstreu i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutztV sowie folg-  
 lich zur Verbesserung der Fußballengesundheit bei Jungmast-  
 hühnern ergeben sich aus den Empfehlungen zur Erhaltung  
 und Verbesserung der Tiergesundheit bei Jungmasthühnern  
 (**Anlage 2**).
- Es ist zu beachten, dass die die Feldstudie begleitende  
 Erhebung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,  
 Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie (IBEI),  
 noch bis Ende Oktober 2009 weiterläuft, so dass noch alle Mast-  
 berichte der laufenden Durchgänge dem IBEI zuzuleiten sind,  
 um belastbare Daten für die weitere Diskussion zu erhalten.  
 Der Abschlussbericht des IBEI wird Anfang März 2010 erwartet.
- Im Rahmen der für den 1. 12. 2009 terminierten Bespre-  
 chung zwischen dem ML, Vertreterinnen und Vertretern der  
 kommunalen Veterinärbehörden und dem LAVES wird auch  
 Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch zur Feldstudie  
 sein. Insbesondere wäre von Interesse zu wissen, ob es Betriebe  
 gab, die Masthühner mit einer Besatzdichte von 42 kg/m<sup>2</sup> un-  
 ter den in der Feldstudie genannten Bedingungen erfolgreich  
 gehalten haben und ob die geplanten Besatzdichten (insbeson-  
 dere die 39 kg/m<sup>2</sup>) eingehalten werden konnten. Daneben sol-  
 len auch Probleme mit der Umsetzung der Neuregelung in der  
 TierSchNutztV angesprochen und gemeinsam Lösungsvor-  
 schläge erarbeitet werden.
- Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 9. 10. 2009 in Kraft  
 und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugerlass  
 tritt mit Ablauf des 8. 10. 2009 außer Kraft.

An

die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte  
 den Zweckverband Veterinäramt Jade-Weser  
 das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebens-  
 mittelsicherheit

Nachrichtlich:

An die  
 Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 974

**Merklblatt  
zur Vermeidung von Hitzestress bei Jungmasthühnern (Broilern)**

Sind in den Sommermonaten nach Vorhersage des Deutschen Wetterdienstes Enthalpiewerte in der Außenluft von über 67 kJ/kg zu erwarten, sind nachfolgende Maßnahmen einzuleiten, um hitzebedingte Verluste zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Broilerhaltungen in der Endphase der Mast.

**1. Rechtzeitige Abfrage der Klimadaten**

über problematische Wetterlagen unter den Telefonnummern:

- 0190 115403 für Niedersachsen-West und Bremen
- 0190 115404 für Niedersachsen-Ost bzw.
- im Internet <http://www.agrowetter.de/Agrarwetter/enthalpie.htm>.

**2. Ständige Präsenz einer verantwortlichen Person**

zur Überwachung der Stalltechnik und zur Betreuung der Tiere.

**3.1 Rechtzeitig stufenweise Erhöhung der Ventilatorenleistung**

Mindestsommerluftvolumenstrom = 4,5 m<sup>3</sup>/kg Lebendgewicht und Stunde (d. h. für 1,5 kg schwere Broiler in der Endmast 6,75 m<sup>3</sup>/h). Erforderlichenfalls Reduzierung der Besatzdichte in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte September, um die o. a. Förderleistung zu erreichen.

**3.2 Erhöhung der Luftgeschwindigkeit im Tierbereich**

Z. B. durch Umstellen der Lüftungsdüsen oder durch Einsatz von Zusatzlüftern (Schwenkventilatoren an den Stallängsseiten bzw. Stützluftventilatoren (sog. Axial- oder Gigololüfter), die einen Luftstrom in Stallängsrichtung erzeugen). Umluft auch in den toten Ecken mit Windschatten sicherstellen. Bei freigelüfteten Ställen kann auch das Öffnen der Giebeltore sinnvoll sein. Lüftungs-kurzschlüsse vermeiden.

Luftgeschwindigkeit in m/s	Kühlwirkung in °C
1,25	3,3
2,50	5,6.

Die hohen Luftgeschwindigkeiten sollten partiell eingeleitet werden, damit die Tiere diese Bereiche ggf. wieder verlassen können. In der Praxis haben sich entsprechende Luftduschen in etwa einem Drittel des Stalles bewährt.

**4. Tägliche Überprüfung der vollen Funktionsfähigkeit von Alarmanlage, Notstromaggregat, Lufteinlassöffnungen, Luftleiteinrichtungen und Ventilatoren (u. a. saubere Schutzgitter!) und Tränkeeinrichtungen****5. Luftbefeuchtung/Kühlung der Stallhülle**

Durch Befeuchtung der Zuluft und/oder Stallluft kann eine Absenkung der Stalllufttemperatur um 3 bis 5 °C bei gleichzeitiger Staubbindung erreicht werden. Die Befeuchtungsanlage sollte vornehmlich in den Vormittagsstunden, rechtzeitig vor der erwarteten Tageshöchsttemperatur eingesetzt werden. Die relative Feuchte der Stallluft darf dabei nicht über 80 v. H. ansteigen. Eine Befeuchtung von Tieren und Einstreu ist zu vermeiden. Bei Altbauten kann zur Abkühlung der aus der Zwischendecke entnommenen Zuluft auch eine Berieselung der Stalldachfläche sinnvoll sein.

**6. Beschattung**

Z. B. durch vorübergehende Abdunkelung der Lichteinfallflächen auf der Sonnenseite des Stalles oder große Schatten spendende Bäume, die jedoch nicht den Zuluftstrom in den Stall beeinträchtigen dürfen.

**7. Reduzierung der Fütterung**

Zur Kreislaufstabilisierung ist einige Stunden vor der erwarteten Tageshöchsttemperatur die Fütterung durch „Leerfressenlassen“ der Tröge zu reduzieren bzw. einzustellen. Ein Hochziehen der Futterbahnen hat sich bei Broilern im Allgemeinen nicht bewährt, da die Tiere beim Herunterlassen der Tröge nicht ausweichen. Die Fütterung sollte erst nach Absinken der Temperaturen in den Abend- und Nachtstunden wieder uneingeschränkt aufgenommen werden. Dazu kann in diesen Tagen auf eine Dunkelphase verzichtet werden.

**8. Ständiger Zugang zu Tränkwasser**

(auch während der Nacht)

Frisches, kühles Wasser ist bei hohen Temperaturen günstiger als im Vorlaufsystem erwärmtes Wasser.

**9. Vitamin C-haltige Futtermittelzusatzstoffe**

können zur Stabilisierung der Tiere bei Hitzestress beitragen.

**10. Vermeidung von stresserzeugenden Störungen der Tiere****11. Ausstallung in den kühleren Nacht- oder Morgenstunden**

Verfügt der abholende LKW über eigene Lüfter, sollten sie zur Kühlung der bereits verladenen Tiere eingesetzt werden, erforderlichenfalls sind betriebseigene Zusatzlüfter bei der Verladung einzusetzen.

**12. Transport**

- ggf. Reduktion der Besatzdichte in den Transportbehältnissen
- während der Fahrt dürfen nur unvermeidbare Pausen eingelegt werden
- bei unvermeidbaren Pausen ist das Fahrzeug im Schatten abzustellen
- stauträchtige Strecken sollten vermieden werden — Verkehrsfunk verfolgen!
- ggf. über Notruf die Polizei verständigen, um das Fahrzeug, wenn möglich, aus dem Stau zu leiten
- Parken auf dem Schlachthof nur mit Zusatzlüftung, ansonsten LKW bis zur Schlachtung bewegen.

**Herausgeber:**

Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, Tierschutzdienst des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Ecke Sandkruger Straße/Westerholtsweg, 26133 Oldenburg, in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V., Mars-la-Tour-Straße 1–13, 26121 Oldenburg.

**Anlage 2****Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit bei Jungmasthühnern****A. Vorbereitung des Stalles vor jedem Durchgang****1. Aufheizen**

Rechtzeitiges Aufheizen des Stalles. Die Bodentemperatur vor dem Einstellen der Küken sollte ca. 28 °C betragen.

**2. Kontrolle der Wasserversorgung**

- Tränken und Tränkenippel auf Tropfstellen prüfen, ggf. beseitigen.
- Wasserdruck der Leitungen im Stall prüfen.

**3. Einbringen der Einstreu**

Hobelspäne oder kurz gehäckseltes Stroh (möglichst nicht mehr als 3 bis 5 cm Halmlänge); entscheidend ist außerdem eine sehr gute Qualität des Einstreumaterials. Die Einstreumenge sollte bei Stroh in etwa 800 bis 1 000 g je m<sup>2</sup> Stallgrundfläche betragen (je kürzer das Stroh gehäckselst wird, umso geringer kann die erforderliche Einstreumenge sein). Bei Hobelspänen sollten ca. 600 bis 800 g je m<sup>2</sup> Stallgrundfläche eingebracht werden!

**Erläuterung:** Weniger ist mehr! Eine dünne Einstreuschicht wird von den Broilern besser durchgearbeitet und bleibt somit trockener.

Werden andere Einstreumaterialien eingesetzt (z. B. Maisilage), sollte dies nur nach entsprechender Fachberatung und gemäß den Empfehlungen der Hersteller erfolgen.

**4. Luftfeuchte**

Die Luftfeuchte sollte zu Mastbeginn bei 50 v. H. liegen und erst ab dem zehnten Tag entsprechend der Temperaturverlaufskurve angehoben werden.

**B. Start- und Aufzuchtphase****1. Tierverteilung im Stall**

Es ist auf eine gleichmäßige Kükenverteilung im Stall zu achten. Dies kann durch eine gleichmäßige Ausleuchtung/Lichtintensität (keine Schattenbildung) sowie insbesondere eine dem Alter der Tiere und den Witterungsverhältnissen angepasste Temperatursteuerung und Lüftung erreicht werden (in Anlehnung an die vorgegebenen Empfehlungen der Integrationen).

**2. Kükenpapier**

Es sollte nur selbstzersetzendes Kükenpapier genutzt werden, so dass die darunter liegende Einstreu Feuchtigkeit aufnehmen kann und damit zu einem trockeneren Stall beiträgt.

**3. Lüftung**

Schon in den ersten Tagen nach der Einstellung der Küken ist auf eine Mindestluftaustauschrate zu achten (z. B. durch eine wiederholte Stoßlüftung). Ein zu geringer Luftaustausch führt zu einer feuchteren Einstreu und somit zu höheren Ammoniak- und Kohlendioxid-Werten.

**4. Temperatur**

Der Temperaturverlauf wird entsprechend der Stallkarte gesteuert. Dabei ist auf eine gleichmäßige Verteilung der Tiere zu achten. Temperaturkurvenabsenkungen sollten generell nur zu Beginn der Hellphase erfolgen.

**Empfehlung bei Problemen:** Während der Dunkelphase sollte ggf. die Temperatur um ca. 1 °C angehoben werden, um eine gleichmäßige Tierverteilung zu erreichen.

**5. Wasserversorgung**

- Altersentsprechende Höhenjustierung der Tränkebahnen, so dass die Tiere jederzeit mit leicht gestrecktem Hals Wasser aufnehmen können.
- Altersentsprechende Anpassung des Wasserdrucks während des Durchgangs.
- Tränkewasser nicht direkt aus der Leitung nehmen, da kaltes Wasser dünnflüssigen Kot zur Folge haben kann (z. B. durch Einsatz einer Aufwärmerschleife mit Kondenswasserableitung).
- Altersbezogene Justierung des Wasserangebotes bei Gewährleistung der ständigen Verfügbarkeit für die Tiere: Zu Beginn der Aufzucht können die beiden äußeren Tränkelinien unter Umständen hochgezogen werden, um die Ein-

streu im Randbereich des Stalles trocken zu halten. Die Wasserdurchflussrate wird dadurch erhöht und der Keimdruck gesenkt. Diese Vorgehensweise ist aber nur zu vermeiden, wenn auch dann noch für alle Tiere jederzeit ausreichend Wasser zur Verfügung steht. Vor Hinzunahme der äußeren Tränkelinien sollten diese gespült werden.

- Vielfach haben sich Auffangschalen unter den Tränkelinien bewährt.

**C. Maßnahmen, die bei Vorhandensein von feuchter Einstreu vorgenommen werden sollten**

- Nachstreuen und Durcharbeiten der kritischen Stellen im Stall (Fenster-, Türen- und Tränkebereich). Zu bevorzugen sind Hobelspäne oder ggf. kurz gehäckseltes Stroh.
- Stoßweises Lüften zur Absenkung der Luftfeuchtigkeit bei gleichzeitiger Erhaltung der Stalltemperatur.
- Kotfalle/Kotkiste zur Kontrolle einsetzen: Überprüfung der Kotkonsistenz zur Ursachenermittlung.

**D. Im Bedarfsfall rechtzeitig den Tierarzt einschalten****Gewerbsmäßige Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren**

RdErl. d. ML v. 2. 11. 2009 — 204.1-42509-11(27) —

— **VORIS 78530** —

**Bezug:** RdErl. v. 2. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 849)  
— **VORIS 78530** —

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c des Tierschutzgesetzes (im Folgenden: TierSchG) bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer gewerbsmäßig einen Fahrbetrieb unterhält. Die Erlaubnis darf nur unter den in § 11 Abs. 2 TierSchG normierten Voraussetzungen erteilt werden.

**1. Auflagen**

Zum Schutz der bei gewerbsmäßigen Fahrten eingesetzten Tiere, der zugleich dem Schutz der beförderten Personen dient, sind gemäß § 11 Abs. 2 a Satz 1 TierSchG folgende Auflagen anzuordnen:

**1.1 Fahrzeugführerin, Fahrzeugführer, Beifahrerin, Beifahrer**

**1.1.1** Als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer darf nur eingesetzt werden, wer über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Gespanns verfügt. Entsprechende Sachkunde kann nachgewiesen werden durch

- das Deutsche Fahrabzeichen Klasse IV (DFA) oder
- eine andere dem Fahrabzeichen gleichwertige Fahrprüfung oder
- einen Sachkundenachweis der Verwaltungsberufsgenossenschaft oder
- eine glaubhaft nachweisbare mehrjährige Erfahrung im Führen von Kutschen zur Personenbeförderung.

Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer muss im Besitz einer Bescheinigung über seine Sachkunde gemäß **Anlage 1** sein. Diese hat sie oder er bei der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit mit sich zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der den Fahrbetrieb unterhält und auch selbst Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer ist, erhält bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen die Bescheinigung gemäß Anlage 1 mit der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c TierSchG. Von einer Fahrzeugführerin oder einem Fahrzeugführer, die oder der den Fahrbetrieb nicht unterhält, ist die Bescheinigung bei der Erlaubnisbehörde gesondert zu beantragen.

**1.1.2** Im Hinblick auf die Verantwortung, ein Gespann im Straßenverkehr sicher beherrschen zu können, und im Hinblick auf die hierfür erforderliche Reife und Konstitution, darf als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer nur eingesetzt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

**Anlage 1**

1.1.3 Um Unfällen vorzubeugen, ist der Einsatz einer eingewiesenen Beifahrerin oder eines eingewiesenen Beifahrers zu empfehlen.

1.2 Zugtiere

Die für die Bespannung vorgesehenen Zugtiere müssen aufgrund ihres Körper- und Trainingszustandes geeignet und in der Lage sein, im Fuhrbetrieb eingesetzt zu werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass zwischen Gewicht und Leistungsfähigkeit der Tiere und dem zulässigen Gesamtgewicht des bespannten Fahrzeugs eine ausgewogene Relation besteht. Bei Pferden ist in der Regel davon auszugehen, dass diese etwa das Zweifache ihres Gewichts ziehen können. Für jedes Zugtier ist eine geeignete und funktionale Ausrüstung (Zaumzeug einschließlich Gebiss und Geschirr) zu verwenden.

1.3 Fuhrwerke

1.3.1 Bei der gewerbsmäßigen Beförderung dürfen nur solche Fuhrwerke eingesetzt werden, die den allgemeinen Erfordernissen an die Betriebssicherheit genügen. Sie sind mindestens jährlich einmal durch eine amtlich anerkannte Sachverständige oder einen amtlich anerkannten Sachverständigen eines Technischen Überwachungsvereins oder durch eine amtlich anerkannte Überwachungsorganisation einer technischen Sicherheitsüberprüfung auf der Grundlage der geltenden Rechtslage sowie den anerkannten Regeln der Technik für zugtierbespannte Fuhrwerke zu unterziehen. Eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 2** über die Sicherheitsüberprüfung ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

1.3.2 An den Fuhrwerken sind zu deren Identifizierung Typenschilder anzubringen. Das Typenschild muss an der rechten Seite des Fuhrwerks angebracht sein und die Identifizierungsnummer, die maximale Anzahl zu befördernder Personen bzw. die höchstzulässige Beladung und das Leergewicht des Fuhrwerks ausweisen.

**2. Überprüfung**

Die Überprüfung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c TierSchG zum Unterhalten eines Fahrbetriebes erfolgt grundsätzlich einmal jährlich.

**3. Hinweise**

In die tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c TierSchG sollten folgende Hinweise aufgenommen werden:

3.1 Das gewerbsmäßige Unterhalten eines Fahrbetriebes mit von Tieren gezogenen Fuhrwerken ist anzeigepflichtige Gewerbeausübung i. S. des § 14 der Gewerbeordnung. Ein Verstoß gegen eine gemäß § 11 Abs. 2 a Satz 1 TierSchG verfügte Auflage kann zur Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit führen.

3.2 Die Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften der StVZO und der StVO beim Betrieb eines Fuhrwerks mit Zugtieren bleibt unberührt.

3.3 Anerkannte Regeln der Technik ergeben sich u. a. aus dem Loseblattwerk „Sicherheit und Unfallverhütung im Straßenverkehr – Gespannfuhrwerke und Reiter –“ sowie dem „Prüfbuch für Pferdefuhrwerke von der Deutschen Verkehrswacht“. Beides kann gegen Entgelt über die Verkehrswacht Varel–Friesische Wehde, Emil-Heeder-Straße 22, 26316 Varel, bezogen werden.

Sie ergeben sich ferner aus den Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN), zz. Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge, 4. überarbeitete Auflage, März 2007.

**4. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 11. 2009 außer Kraft.

An das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

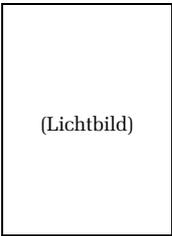
.....  
(Behörde)

**Bescheinigung über die Sachkunde zum Führen eines Fuhrwerks mit Zugtieren**

Frau/Herr .....

Wohnhaft .....

.....  
.....



hat durch Vorlage

- des Deutschen Fahrabzeichens Klasse IV (DFA)
- eines anderen gleichwertigen Fahrabzeichens
- eines Sachkundenachweises der Verwaltungsberufsgenossenschaft

nachgewiesen, dass sie/er die Sachkunde zum Führen eines Fuhrwerks mit Zugtieren erworben hat.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Behörde)

.....  
(Siegel)

**Anlage 2**

**Muster**

**Prüfbuch für Fuhrwerke mit Zugtieren**

Halterin/Halter: .....

**Beschreibung des Fahrzeugs**

.....  
.....  
.....  
.....

Gewicht des Fahrzeugs: .....

Höchstzulässige Beladung: ..... Zahl der Fahrgäste: .....

Gewicht in kg: .....

Sicherheitsüberprüfung

am: .....

durch: .....

Das oben beschriebene Fahrzeug ist aufgrund der Ausstattung zum Zeitpunkt der Überprüfung und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch für die Beförderung geeignet.

.....  
(Unterschrift und Stempel der überprüfenden Einrichtung)

**Bespannung**

Für die Bespannung des Fahrzeugs stehen folgende Zugtiere zur Verfügung:

## 1. Zugtier

Tierart: .....

Nummer des Equidenpasses/des Transponders: .....

Signalement: .....

Gewicht des Tieres: .....

Gesundheitszustand am Tag der Überprüfung: .....

Ausrüstung:

Zaumzeug/einschließlich Gebiss: .....

Geschirr: .....

## 2. Zugtier

Tierart: .....

Nummer des Equidenpasses/des Transponders: .....

Signalement: .....

Gewicht des Tieres: .....

Gesundheitszustand am Tag der Überprüfung: .....

Ausrüstung:

Zaumzeug/einschließlich Gebiss: .....

Geschirr: .....

## 3. Zugtier

Tierart: .....

Nummer des Equidenpasses/des Transponders: .....

Signalement: .....

Gewicht des Tieres: .....

Gesundheitszustand am Tag der Überprüfung: .....

Ausrüstung:

Zaumzeug/einschließlich Gebiss: .....

Geschirr: .....

(Eventuell weiter fortzuführen)

—————

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Gewährung von Beihilfen  
(Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)**

**Bek. d. ML v. 5. 11. 2009 — 203-42141/1-149 —**

**Bezug:** Bek. v. 20. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1278)

Die am 27. 10. 2009 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 978

**Anlage**

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Gewährung von Beihilfen  
(Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und des § 13 Abs. 1 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 419), und des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Nds. Tierseuchenkasse vom 19. 10. 1982 (Nds. MBl. S. 1858), zu-

letzt geändert durch Satzung vom 24. 10. 2007 (Bek. des ML vom 30. 10. 2007, Nds. MBl. S. 1311), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 11 Abs. 1 der Beihilfesatzung Tierseuchenkasse (Bek. d. ML v. 20. 11. 2008, Nds. MBl. S. 1278) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Satzung tritt am 1. 12. 2009 in Kraft.“

Hannover, 27. 10. 2009

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

**Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück**

**Dekret  
über die Umpfarrung eines Teilgebietes  
der Kath. Kirchengemeinde St. Servatius, Berge,  
zur Kath. Kirchengemeinde Unbefleckte Empfängnis  
Mariens, Quakenbrück**

**Vom 15. 10. 2009**

Nach Anhörung der betroffenen Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte sowie des Priesterrates wird das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde St. Servatius in Berge, soweit es sich auf das Gebiet der politischen Gemeinde Menslage nördlich der so genannten Kleinen Hase erstreckt, zur Kath. Kirchengemeinde Unbefleckte Empfängnis Mariens in Quakenbrück umgepfarrt.

Dieses Dekret tritt mit Wirkung zum 1. November 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 978

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Feststellung gemäß § 5 NUVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Sottrum)**

**Bek. d. LBEG v. 30. 10. 2009  
— B II f 1.7 VIII 2009-46-II —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Errichtung der Lagerstättenwasserleitung von der Station Mulmshorn Z 1 zur Station Bötersen Z 1“. Die Trasse der Lagerstättenwasserleitung verläuft in der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Bereich der B 71 und hat eine Dimensionierung von DN 80 bei einer Länge von 2,04 km. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 45 000 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 978

## **Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG**

**Bek. d. LBEG v. 9. 11. 2009**  
— B 20022 II 2009-005 —

Die dem Rechtsvorgänger der Firma GDF Suez E&P Deutschland GmbH gemäß § 16 BBergG am 11. 8. 1982 erteilte Bewilligung, im Feld „Bedekaspel-Engerhufe I“ den Bodenschatz Erdgas zu gewinnen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit der Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 979

## **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes  
„Evangelisch-lutherischer Gemeindeverband  
Region Freden“ (Kirchenkreis Alfeld)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 2. 9. 2009**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 und 36 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben einschließlich der Trägerschaft von Friedhöfen und einer Kindertagesstätte werden

die Evangelisch-lutherische Cäcilien-Kirchengemeinde Everode in Freden (Leine),

die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine),

die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) und

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wetteborn in Freden (Leine)

(Kirchenkreis Alfeld) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Gemeindeverband Region Freden“.

(2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

### § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Cäcilien-Kirchengemeinde Everode, die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Freden, die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wetteborn werden pfarramtlich verbunden.

(2) Die Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Everode und Wetteborn wird aufgehoben.

### § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 979

## **Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Oldenstadt in den Evangelisch-lutherischen Friedhofsverband Uelzen (Kirchenkreis Uelzen)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 1. 10. 2009**

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 104 Abs. 3 und 5 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

### § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Oldenstadt in Uelzen wird in den Evangelisch-lutherischen Friedhofsverband Uelzen eingegliedert.

### § 2

(Änderung der Satzung des Friedhofsverbandes Uelzen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

### § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 2008 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 979

## **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)**

**Bek. d. NLStBV v. 9. 11. 2009**  
— 3330-30161-16 —

Auf Antrag der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH ist für den Umbau der Doppelaufzugsanlage in der Station Kröpcke in Hannover ein Planverzicht gemäß § 28 Abs. 2 PBefG erteilt worden.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen geprüft, ob für das o. g. Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den Umbau der Doppelaufzugsanlage in der Station Kröpcke keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 979

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(PWC-Anlagen Röhre Nord und Süd an der A 2)**

**Bek. d. NLStBV v. 10. 11. 2009**  
— 3327.31027-06/09-PWCRöhre —

Die NLStBV — Dezernat 33 — hat auf Antrag des Geschäftsbereichs Hannover den Umbau der PWC-Anlagen Röhre Nord und Süd im Zuge der A 2 zur Erweiterung von LKW-Stellplätzen gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 17 Satz 3 FStrG genehmigt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine allgemeine Vorprü-

fung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 979

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Meyer-Eggers Biogas GbR, Hermannsburg)**

**Bek. d. GAA Celle v. 3. 11. 2009  
— CE002972009-09-035-01 ma-dr —**

Die Meyer-Eggers Biogas GbR, Hetendorf 2, 29320 Hermannsburg, hat mit Schreiben vom 15. 6. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) in 29320 Hermannsburg, Gemarkung Bonstorf, Flur 11, Flurstück 9/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Anpassung der Einsatzstoffe für eine elektrische Leistung von 700 kW, der Neubau einer Halle, die Aufstellung einer Gärresttrocknungsanlage mit Wäscher, die Errichtung eines neuen Gärrestlagers, die Erweiterung der Silagelagerfläche sowie Aufstellung eines Feststoffeintrages am bestehenden Fermenter.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 980

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG, Eimke)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 2. 11. 2009  
— 4.1 LG000027875-011 —**

Die Firma Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG, Dorfstraße 16, 29578 Eimke, hat mit Schreiben vom 30. 7. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW am Standort in 29578 Eimke, Gemarkung Eimke, Flur 5, Flurstücke 29/54 und 29/63 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 980

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Gerholt Holding B. V., Laar)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 10. 2009  
— 08-079Ma;3.4/1 —**

Die Firma Gerholt Holding B. V., Europark Allee 5, 49824 Laar, hat mit Schreiben vom 17. 6. 2008 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung bis zu 82 Tonnen je Tag auf dem Grundstück in der Europapark Allee 5, 49824 Laar, Flurstück 1/6, Flur 101, Gemarkung Laar, beantragt.

Im Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen erhoben worden. Der für Dienstag, den 24. 11. 2009, ab 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Hauses Ringerbrüggen, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, geplante Erörterungstermin findet **nicht** statt.

Aufgrund § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 980

### Neuerscheinungen

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 32. Aktualisierung, Stand: September 2009, Loseblattwerk, Ordner, 95,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 980

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 352. Ergänzungslieferung, 118,— EUR. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer Straße 31, 56564 Neuwied.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 980

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfavorschriften**, Kommentar. 102. Ergänzungslieferung, Stand: September 2009, 268 Seiten, 67,95 EUR. Gesamtwerk: 3 964 Seiten, 138,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 980

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar. 35. Ergänzungslieferung, 192 Seiten, 82,39 EUR. Pinkvoss Verlag GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 980

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 33. Aktualisierung, Stand: Oktober 2009, Loseblattwerk, Ordner, 97,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 981

---

**ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht**, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 10/2009 enthält u. a. folgende Beiträge:

Melot de Beauregard, „Blitzaustritt“ und Tarifbindung

Braun, Reichweite des Anspruchs auf bevorzugte Berücksichtigung von befristet Beschäftigten auf Dauerarbeitsplätze gemäß § 30 Abs. 2 TVöD/TV-L.

— Nds. MBl. Nr. 45/2009 S. 981

---

**Wenn es einmal schnell  
gehen muss...**

**[www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de)**

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*